Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

der

Einwohnergemeinde

Gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes und § 52, Abs. 2 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn (KGV) wird beschlossen:

I. Geltungs- und Anwendungsbereich

Art. 1

Geltungs- und Anwendungsbereich

Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung) für die Gemeinden des Kantons Solothurn.

Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

Art. 2

Inhalt
(§ 2 und 3 KGV)

Das Reglement regelt:

a) Die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen
b) Die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversgung
c) Die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
d) Die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
e) Die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze

II. Verkehrsanlagen

Art. 3

Strassenkategorien
(§ 39 KGV)

Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien Erschliessungsstrassen, Sammelstrassen, Hauptverkehrsstrassen eingeteilt.

Die Einteilung ist ersichtlich aus dem im Anhang aufgeführten Strassenplan.

Art. 4

Beiträge
(§42 KGV)

Die Beitragsansätze für Grundeigentümer beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:

a) Für Erschliessungsstrassen und Fusswege 100 %
b) Für Sammelstrassen 100 %
c) Für Hauptverkehrsstrassen 40 %

Art. 5

Die Ersatzabgabe für einen Abstellplatz beträgt Fr. 3'000.--

Ersatzabgabe (§ 43 KGV)

III. Abwasserbeseitigungsanlagen

Art. 6

Für Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 100 %.

Beiträge (§ 44 KGV)

Art. 7

Anschluss- und Benützungsgebühren siehe Reglement über die Abwassergebühren.

IV. Wasserversorgung

Art. 8

Für Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 100 %.

Beiträge (§ 48 KGV)

Art. 9

Beiträge und Gebühren siehe Gebührentarif zum Wasserreglement.

V. Baugebühren

Art. 11

Die Grund- bzw. Behandlungsgebühr beträgt 1 ‰ der Bausumme (wird auch für nicht erstellte Objekte erhoben).

Gebühren

Im Minimum	Fr.	50.--
Im Maximum	Fr.	2'000.--

Sofern für ein Bauvorhaben, für das kein Baugesuch eingereicht werden muss, keine Schatzung erfolgt, wird eine Gebühr von Fr. 20.-- erhoben.

VI. Allgemeines

Art. 12

Beschäftigungen und Verunreinigungen von öffentlichen Strassen müssen auf Kosten der Verursacher behoben werden.

Wiederinstandstellung von Strassen

Art. 13

Die Fälligkeit der Beiträge und Gebühren richtet sich nach Art. 20 ff und Art. 30 ff der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn.

Fälligkeit und Zahlung

VII. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 14

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

Aufhebung bisheriger Reglemente

Art. 15

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Inkrafttreten (§ 4 KGV)

Art. 16

Beiträge, für welche der Beitragsplan vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes aufgelegt worden ist, und Gebühren, welche für den Anschluss von Bauten geschuldet werden, deren Bewilligung vor diesem Zeitpunkt erteilt worden ist, sind nach altem Recht zu erheben.

Uebergangsrecht

Von der Gemeindeversammlung genehmigt:	Walterswil, 14. Dezember 1995
Durch den Regierungsrat genehmigt:	Solothurn, 29. April 1996 RRB-Nr. 1027
Teilrevision durch die Gemeindeversammlung genehmigt:	Walterswil, 17. Dezember 1998
Anpassung durch die Gemeindeversammlung genehmigt:	Walterswil, 3. Mai 2004

Die Gemeindepräsidentin Yvonne von Arx	Die Gemeindeschreiberin Cornelia Hunziker